

Teilnahmebedingungen für die MMC ModeCenterCard

1. Herausgeber, Zielsetzungen

1.1. Die MMC ModeCenterCard wird von der Globana Center-Management GmbH im Auftrag des MMC Mitteldeutsches Mode Center in Schkeuditz (nachfolgend „MMC“ genannt) herausgegeben, welche auch verantwortliche Stelle für das diesbezügliche Kundenprogramm ist.

1.2. Hauptzweck der MMC ModeCenterCard ist der wirksame Schutz des Facheinzelhandels vor dem Missbrauch der Institution „Modezentrum“ durch unberechtigte Verkäufe an Endverbraucher.

Die MMC ModeCenterCard legitimiert den Karteninhaber und eine firmenzugehörige Begleitperson als Angehörige des einkaufsberechtigten Facheinzelhandels zum Besuch des MMC Mitteldeutsches Mode Center und dessen Fachmessen bzw. dessen sonstigen Veranstaltungen. Bei anderen Modezentren bzw. Fachmessen kann die MMC ModeCenterCard dann als Zugangslegitimation benutzt werden, wenn und soweit zwischen dem MMC und den anderweitigen Betreibern bzw. Veranstaltern eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Bei Benutzung der Karte sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Richtlinien sowie die jeweilige Hausordnung des MMC bzw. der besuchten Einrichtung zu beachten. Die Zugangslegitimation entbindet nicht von der Bezahlung gegebenenfalls zu entrichtender Eintrittsgelder. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Nutzung zur Deckung des Privatbedarfs ist untersagt.

1.3. Das mit der MMC ModeCenterCard verbundene Kundenprogramm sowie die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der diesbezüglichen Kundendaten dienen der Erbringung vielfältiger Informations-, Beratungs- und Service-Leistungen für den Facheinzelhandel, insbesondere für dessen Einkaufs- und Orderplanung.

Zur Stärkung der Angebotskompetenz des MMC und zur Optimierung des Sortimentsangebots der vertretenen Hersteller bzw. Lieferanten werden die Programm-, Kunden-, und Besuchsdaten für Zwecke der Marktforschung und des Center-Marketing, z.B. mittels Erstellung von Nachfrageprofilen ausgewertet. Weitergehende Informationen finden sich in den Datenschutzhinweisen des MMC.

2. Teilnahmevoraussetzungen, einkaufsberechtigte Unternehmen

Die Teilnahme an der MMC ModeCenterCard und am diesbezüglichen Kundenprogramm ist ausschließlich für Inhaber, Geschäftsführer oder festangestellte Mitarbeiter von einkaufsberechtigten Unternehmen des Facheinzelhandels mit Bekleidung, Textilien, Schuhen, Sport- und Lederwaren sowie Accessoires nach Maßgabe folgender Kriterien möglich:

2.1. Unternehmen mit Hauptsortiment in den Warengruppen Bekleidung, Textilien, Schuhe sowie Sport- und Lederwaren sind einkaufsberechtigt, wenn sie in einem von der Wohnung getrennten Ladenlokal innerhalb branchenüblicher Öffnungszeiten ein Einzelhandelsgeschäft gegenüber Endverbrauchern betreiben.

Der Nachweis darüber ist zu erbringen durch Vorlage von

- Gewerbeanmeldung für den Facheinzelhandel mit Hauptsortiment in den vorgenannten Warengruppen
- Handelsregisterauszug bei entsprechender Eintragung des Unternehmens
- Mietvertrag für das Ladenlokal bzw. bei Eigentum Grundbuchauszug
- Fotos des Facheinzelhandelsgeschäfts (Außen- und Innenansicht)

2.2. Soweit Unternehmen des Facheinzelhandels die Warengruppen Bekleidung, Textilien, Schuhe sowie Sport- und Lederwaren nicht als Hauptsortiment, sondern im Rahmen eines gemischten Sortiments oder als Nebensortiment führen, ist über die entsprechend Ziffer 2.1. vorzulegenden Unterlagen hinaus als zusätzlicher Nachweis zu erbringen:

- Beleg einer Mindesteinkaufssumme in den vorgenannten Warengruppen in Höhe von netto € 10.000,- p.a. durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen

2.3. Einzelhandelsunternehmen, die nur Accessoires und keine weiteren der o. g. Warengruppen führen, haben über die entsprechend Ziffer 2.1. vorzulegenden Unterlagen hinaus als zusätzlichen Nachweis zu erbringen:

- Beleg einer Mindesteinkaufssumme im Segment Accessoires in Höhe von netto € 5.000,- p.a. durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen

2.4. Bei Unternehmen, die einen Internetvertrieb mit den Warengruppen Bekleidung, Textilien, Schuhe, Sport- und Lederwaren sowie Accessoires betreiben, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung für Facheinzelhandel in den vorgenannten Warengruppen sowie Handelsregisterauszug bei entsprechender Eintragung des Unternehmens
- Unterlagen und Informationen, die eine Prüfung des Geschäftsmodells und eine Online-Überprüfung des Internetvertriebs (insbesondere Homepage/Domain) ermöglichen
- Beleg einer Mindesteinkaufssumme in den vorgenannten Warengruppen in Höhe von netto € 10.000,- p.a. durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen

2.5. Bei Betrieb eines Reisegewerbes mit Bekleidung, Textilien, Schuhen, Sport- und Lederwaren sowie Accessoires, ist dieses nachzuweisen durch Vorlage von:

- Reisegewerbekarte für Facheinzelhandel in vorgenannten Warengruppen
- Beleg einer Mindesteinkaufssumme in den vorgenannten Warengruppen in Höhe von netto € 10.000,- p.a. durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen
- 3 aktuellen Quittungen, nicht älter als 6 Monate, welche die tatsächliche Ausübung des Reisegewerbes belegen

2.6. Soweit das Unternehmen einen Fachgroßhandel mit Bekleidung, Textilien, Schuhen, Sport- und Lederwaren sowie Accessoires betreibt, ist dessen Betrieb nachzuweisen durch Vorlage von:

- Gewerbeanmeldung für Fachgroßhandel in den vorgenannten Warengruppen
- Mietvertrag für die Geschäftsräume bzw. bei Eigentum Grundbuchauszug
- Foto des Fachgroßhandelsgeschäfts (Außen- und Innenansicht)
- Alternativ bei Fehlen eines stationären Geschäftslokals Beleg einer Mindesteinkaufssumme in den vorgenannten Warengruppen in Höhe von netto € 25.000,- p.a. durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen

3. Antragsstellung, Teilnahmebeginn, Änderung der Bedingungen, Kosten

3.1. Die Teilnahme an der MMC ModeCenterCard und an dem mit ihr verbundenen Kundenprogramm setzt eine schriftliche Antragsstellung voraus, welche grundsätzlich durch den Inhaber des Unternehmens

bzw. die vertretungsberechtigten Personen erfolgt. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des MMC durch eine Vollmacht bzw. einen Handelsregisterauszug nachzuweisen.

Die im Kartenantrag erhobenen unternehmens- und personenbezogenen Angaben nebst entsprechenden Nachweisen sind – wenn und soweit sie zur Erlangung der Zugangslegitimation erforderlich sind – vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

3.2. Die Teilnahme beginnt mit Aushändigung bzw. Zugang der MMC ModeCenterCard. Die Karte bleibt im Eigentum des MMC und ist auf Verlangen herauszugeben. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht.

Das MMC ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen und Richtlinien sowie sonstiger Programmbestandteile vorzunehmen. Des Weiteren ist das MMC berechtigt, die MMC ModeCenterCard und das diesbezügliche Kundenprogramm einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen.

3.3. Für die Erstkarte je Unternehmen werden keine Kosten erhoben. Das MMC ist jedoch berechtigt, für die Ausstellung weiterer (Folge-)Karten eines Unternehmens Kostenbeiträge in Höhe von € 10,00 pro Karte zu berechnen.

4. Vertragsbeendigung, Verstoß gegen Teilnahmebedingungen, Informationspflichten

4.1. Das teilnehmende Unternehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist formlos kündigen. Eine Kündigung durch das MMC ist nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine fristlose Kündigung durch das MMC sowie der Ausschluss des Unternehmens bzw. des Karteninhabers von der Teilnahme („Sperrung“) können nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn die Teilnahme durch mindestens fahrlässig unrichtige Angaben bei der Antragstellung erwirkt wurde
- bei missbräuchlicher Nutzung der Karte, insbesondere der Weitergabe an nichtberechtigte Dritte
- bei wiederholtem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder die Hausordnung und Teilnahmebedingungen von Modezentren, Messen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Karte als Zugangslegitimation benutzt wurde
- wenn das teilnehmende Unternehmen, auf welches die Karte ausgestellt ist, mit rechtskräftig festgestellten und anerkannten Forderungen von Anbietern in Modezentren bzw. von Messeausstellern in Zahlungsverzug ist oder es wiederholt zu Scheck- und Wechselprotesten gekommen ist oder wenn aufgrund der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, eines Eigenantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse oder aus einem vergleichbaren Grund die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens nicht gewährleistet ist
- wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Karteninhaber aus dem einkaufsberechtigten Unternehmen ausscheidet oder wenn das Unternehmen den Facheinzelhandel mit Bekleidung, Textilien, Schuhen, Sport- und Lederwaren sowie Accessoires einstellt.

Der Ausspruch einer förmlichen Kündigungserklärung seitens MMC ist nicht erforderlich, vielmehr kann die Kündigungserklärung durch Einziehung der Karte und Sperrung des teilnehmenden Unternehmens bzw. Karteninhabers ersetzt werden.

4.2. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vorgesehenen Gültigkeitsdauer der MMC ModeCenterCard.

4.3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte vom teilnehmenden Unternehmen bzw. vom Karteninhaber unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten an das MMC herauszugeben bzw. zu übersenden.

4.4. Das teilnehmende Unternehmen und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem MMC Veränderungen gegenüber den im Kartenantrag gemachten Angaben – wenn und soweit diese zur Erlangung der Zugangslegitimation erforderlich waren – unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Verlust der MMC ModeCenterCard.

5. Haftung

Für Schäden, die teilnehmenden Unternehmen oder Karteninhabern aufgrund ihrer Teilnahme durch das MMC, ein Partnerunternehmen oder die jeweiligen Erfüllungsgehilfen entstehen, ist deren Haftung im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschaden in Höhe des voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – außer für Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung – ausgeschlossen.

6. Anzuwendendes Recht, Schriftform, Salvatorische Klausel

6.1. Die Teilnahme an der MMC ModeCenterCard und am damit verbundenen Kundenprogramm erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Teilnahmebedingungen sowie der im MMC jeweils gültigen Hausordnung und Richtlinien. Ergänzend gilt die gesetzliche Regelung.

6.2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

6.3. Sollte eine der vorstehenden oder umseitigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine ihrem Sinn und Zweck in rechtswirksamer Weise möglichst nahe kommende Bestimmung. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

MMC Mitteldeutsches Mode Center • Globana Center-Management GmbH
Münchener Ring 2 • 04435 Schkeuditz • Tel.: 034204 31313 • Fax: 034204 31310
E-Mail: service@mmc-leipzig.de • Internet: www.mmc-leipzig.de

Stand: Juli 2018